

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisdorfer Str. 22.
Abendblätter der Redaction:
Dienstag 10—12 Uhr.
Mittwoch 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe einzelner Nummern
kann die Redaction nicht
verantwortlich sein.

Kann die für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise an Wochenenden bis
3 Uhr Nachmittags, an Sam-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Fällen für Inf.-Anträge:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Königs Platz, Rathenowstr. 18, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kaufpreis 16,150.

Abonnementspreis viertel 4 1/2, halbjährlich 8 1/2, jährlich 16,150.
Incl. Bringerlohn 5 RT.
Durch die Post bezogen 6 RT.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 30 RT.
mit Postförderung 48 RT.

Inserat 50 Gp. Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut usqueum
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.

Kleinere unter dem Redactionsschild
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Abseit nicht
gegeben. Haftung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

Nr. 228.

Mittwoch den 21. Juli 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die unter dem 7. Juli 1885 erlassene Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken einer Revision unterzogen, auch die Stadtverordneten hierüber gehört haben, bringen wir hiermit die revidirte Instruction mit dem Bemerkten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, daß von Erlaß dieser Bekanntmachung an die alte Instruction außer Kraft tritt, und an deren Stelle die revidirte Instruction in Kraft tritt, sowie daß dieser revidirten Instruction auch diejenigen Gewerbetreibenden allenthalben nachzugeben haben, welche bereits früher Erlaubniß zur Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erhalten haben.

Gleichzeitig haben wir in der Instruction für Herstellung von Privatwasserableitungen in den öffentlichen Straßen die Abänderungen den jetzt geltenden Rassen entsprechend verändert.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

I. Instruction

für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken.

§. 1. Erfordernisse.
Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und dürfen Anträge erst dann übernehmen, wenn die, sowie das sie den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der Bleiröhren nachgewiesen haben, im Amtsblatt des Rathes bekannt gemacht ist. Der Manometer ist jederzeit auf Erfordern der Stadtwasserfunkt zur Revision vorzuliegen. Im Weigerungsfalle oder falls der Manometer sich in unbrauchbarem Zustande befindet und seine sofortige Wiederherstellung unterbleiben sollte, kann die erteilte Genehmigung zur Ausführung von Wasserleitungen u. s. w. wieder entzogen werden.

§. 2. Umfang der Anlagen.
Die Wasserleitungen und Wasseranlagen umfassen sämtliche zur Benutzung der Wasserfunkt erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Theil der Privatleitung angeschlossen, welcher von der Wasserfunkt in der öffentlichen Straße und vom Abflußrohr ab noch 2,50 m in das Privatgrundstück hinein hergestellt worden ist. Wasserleitungsdröhren an Motoren anzubringen ist nicht gestattet, sofern nicht hierzu eine vom Rathe besonders nachzusuchende Erlaubniß erteilt worden ist.

§. 3. Verfahren.
Jede in einem noch nicht mit Wasserleitung versehenen Grundstück auszuführende neue Anlage hat der damit beauftragte Gewerbetreibende vor Inangriffnahme bei der Stadtwasserfunkt durch Antragsformular anzumelden. Die Wasserfunkt bestimmt die zulässige Anzahl der Wasserauslässe, als Küchenhähne, Badeeinrichtungen, Waschbeden, Klosets, Waschküchen, Säuber-, Garten- und Sprenghähne.
Auf die zu Abgabe von Bauwasser bei Neubauten benutzten Leitungen findet Bestehendes insofern gleiche Anwendung, als der Wasserfunkt Anzeige zu machen ist, wenn die Leitung im neu erbauten Hause weiter geführt werden soll. Die Zulassung des Wasserfunkt erfolgt unter Aufsicht der Wasserfunkt wie bei Neubauten.

Jede Erweiterung oder Veränderung an schon bestehenden Privatleitungen ist der Wasserfunkt, wie bei Neubauten, vor Inangriffnahme durch Antragsformular anzuzeigen. Ausgenommen sind nur gewöhnliche Reparaturen.
Der ausführende Gewerbetreibende darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, wenn er das von der Wasserfunkt genehmigte Antragsformular zurückgelassen hat.

§. 4. Weite der Röhren.
Die Zuleitungsdröhren müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 24 mm haben.

§. 5.
Die Nebenleitungen (s. B. die in Waschküchen und Bäder führenden) müssen mindestens eine lichte Weite von

19 mm im Erdgesch.
19 " " Zwischengesch.
18 " " 1. Stock.
18 " " 2. Stock.
24 " " 3. Stock.
24 " " 4. Stock.

haben.
Engere Nebenleitungen sind gestattet für Waschtische und alle solche Auslässe, welche täglich höchstens 20 l Wasser beanspruchen.

§. 6. Beschaffenheit der Röhren.
Die zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen inwendig mit Schwefelblei überzogen und so hart sein, daß sie den Druck einer Wassersäule von 170 m Höhe auf die Dauer aushalten.
Ihr Mindestgewicht soll auf den laufenden m

4,85 kg bei 24 mm lichter Weite,
3,53 " " 18 " " "
2,06 " " 12 " " "

betragen.
§. 7. Zapfhähne.
Die Zapfhähne, für welche nach dem auf sie wirkenden Drucke eine lichte Weite nötig ist, die den Ausfluß von ungefähr 14 l Wasser in der Minute ermöglicht, müssen eine Ausflußöffnung von

6 mm Durchmesser im Erdgesch.
6 " " Zwischengesch.
6 " " 1. Stock.
6 " " 2. "
6 " " 3. "
6 " " 4. "

erhalten.
§. 8.
Die Gesamt-Querschnittsfläche der Zapfhähne darf nicht größer sein, als die Querschnittsfläche der Zuleitungsdröhre sein. Daher können an ein 24 mm weites Zuleitungsrohr 16 Zapfhähne von je 6 mm lichter Durchmesser angebracht werden. Die in 3. und 4. Stock gestatteten 8 mm weiten Hähne zählen hierbei als 6 mm weite Zapfhähne.
Die Ueberleitung der hiernach auf eine 24 mm weite Leitung zulässigen Auslässe bedingt die Herstellung einer zweiten Zuführung. Alle Zuführungen von größerer Weite, wie 24 mm, erfordern besondere Genehmigung der Stadtwasserfunkt.

§. 9.
Die Feuerhähne dürfen den Durchmesser der Zuleitungsdröhre haben, die Strahlröhre dürfen jedoch den vierten Theil derselben nicht überschreiten.

§. 10.
Die Weite der Zapfhähne wird bei Wasseranlagen für gewerbliche Zwecke in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt. In keinem Falle darf jedoch der Durchmesser derselben mehr wie der Durchmesser der Zuleitungsdröhren betragen.

§. 11. Wassermesser.
Die Wassermesser werden von der Verwaltung der Stadtwasserfunkt auf Kosten der Hausverwaltungen beschafft und aufgestellt. Die anschließende Dausleitung darf erst 1 m hinter dem Wassermesser Abzweigungen erhalten.

§. 12. Dampfkefel.
Das für die Speisung von Dampfkefeln erforderliche Wasser ist in besonders Reservoire und aus diesen in die Keffel zu leiten. Die unmittelbare Verbindung der Dampfkeffel mit den Zuleitungsdröhren ist nicht gestattet.

§. 13. Abflußhähne.
Die Zuleitungsdröhren sind vor ihrer Verzweigung im Innern der Grundstücke und vor dem Wassermesser mit Abflußhähnen zu versehen.

§. 14. Niederschraubhähne.
Die Zapf- und Abfluß-, sowie die Feuerhähne müssen Niederschraubhähne sein.

§. 15. Schutz der Röhren.
Die Leitungsröhren sind so anzulegen, daß sie bei Frost nicht einfrieren und durch Stoß nicht beschädigt werden.
In dies in einzelnen Fällen auf gewöhnlichem Wege nicht vollkommen sicher zu erreichen, so haben die Gewerbetreibenden bei Einrichtung ihrer Anschläge die erforderlichen Schutzmittel den Eigentümern der Wasseranlagen zu bezeichnen und sich gegen jährliche Vergütung zur Herstellung der Vorkehrungen zu erboten, welche das Einfrieren der Röhren verhindern.

Das fortwährende Lauflassen des Wassers als Schutz gegen das Einfrieren der Röhren anzuwenden ist verboten.

§. 16. Strafen.
Zuwiderhandlungen gegen diese Instruction werden mit Geldstrafen bis zu 75 M bestraft.

§. 17. Galtspflicht.
Die Gewerbetreibenden sind dem Rathe für alle Schäden verantwortlich, welche durch ihre Zuwiderhandlungen gegen die Instruction an öffentlichen Anlagen entstehen.

§. 18. Entziehung der Erlaubniß.
Bei wiederholter fehlerhafter oder schlechter Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen entzieht der Rath den Gewerbetreibenden die nach dieser Instruction erteilte Erlaubniß.

§. 19.
Die angemeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zu diesem Gewerbebetrieb zugelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller bei Ausführung von Wasserleitung und Wasseranlagen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruction und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwasserfunkt dazu für erforderlich erachtet, auf das Pünctlichste nachzukommen verbunden.
Leipzig, am 1. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

II. Instruction

für Herstellung von Privatwasserableitungen in den öffentlichen Straßen.

§. 1. Privatwasserableitungen.
Privatwasserableitungen — Abzweigungen von dem öffentlichen Röhrennetz zur Benutzung der Wasserfunkt für regulativmäßige Privatwecke — in den öffentlichen Straßen geben sofort nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Stadt über und bilden einen Theil der städtischen Wasserleitung.
Sie werden auf Kosten der Privatwaterableitenden von der Wasserfunkt hergestellt.
Für die von der Wasserfunkt mit dieser Herstellung beauftragten Techniker gelten folgende Vorschriften.

§. 2. Beschaffenheit der Röhren.
Die zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen eine lichte Weite von 24 mm haben, inwendig mit Schwefelblei überzogen sein und den Druck einer Wassersäule von 170 m auf die Dauer aushalten. Ihr Mindestgewicht hat für den laufenden m 4,85 kg zu betragen.

§. 3. Anschluß.
Die Privatwaterableitungen werden ausschließlich mit den 24 mm weiten Röhren der städtischen Wasserleitung durch außereiserne Schellen verbunden, an welchen messingene Abflußhähne liegen, die dazu dienen, die Röhren 24 mm weit unter vollem Wasserdruck anzubohren.

§. 4. Abflußhähne.
An den Grenzen der Grundstücke sind in 0,28 m weitem Abstände von denselben ebenfalls messingene Abflußhähne anzubringen, welche mit eisernen Spindeln, eisernen Futterröhren und Deckeln versehen werden und zur Oeffnung und Schließung der Privatwaterableitungen dienen.

§. 5.
Abflußhähne derselben Art sind bei Springbrunnenleitungen anzubringen.

§. 6. Muster.
Die einzelnen Bestandtheile der Privatwaterableitungen sind genau nach dem ausgefertigten Muster auszuführen.

§. 7. Art der Legung.
Die Privatwaterableitungen müssen mindestens 1,4 m unter die Erdoberfläche und in offenen Gräben gelegt werden.
Die Untergrabung der gepflasterten Straßen ist nicht gestattet.

§. 8. Ausfüllung der Gräben.
Die bei der Oeffnung der Gräben ausgehobene Erde ist in trockenem Zustande gleichmäßig wieder einzufüllen und so fest zu stampfen, daß eine bemerkbare Setzung nicht erfolgt.
Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so müssen die Gräben in der Breite der Fahrbahn ausgefüllt und die Pflastersteine in gehöriger Ordnung zusammengelegt werden, damit nöthigenfalls Spritzen und andere Löschgeräte über die Stelle fahren können.

§. 9. Pflaster und Trottoir.
Das Pflaster, die Lagerrinne und das Trottoir müssen nach Legung der Röhren in dem früheren Stande wieder hergestellt werden. Abhanden gekommene Pflastersteine sind durch gleich gute zu ersetzen.

§. 10. Galtspflicht.
Die ausführenden Techniker haften der Wasserfunkt für alle Schäden, welche durch fehlerhafte Ausführung der Arbeiten am städtischen oder Privateigentum entstehen.
Pflaster und Trottoir haben sie drei Monate lang nach Herstellung der Privatwaterableitungen und, was die vor Oeffnung der Wasserfunkt hergestellten Privatwaterableitungen betrifft, drei Monate lang nach dieser Oeffnung in voller Länge und Breite der Ausgrabungen in gutem Stande zu halten.

§. 11. Ausführung der Arbeiten.
Die gesammte Herstellung jeder Privatwaterableitung, die Ausfüllung der Gräben, die Pflasterung und Herstellung des Trottoirs müssen an einem Tage angefangen und vollendet werden.
Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so müssen die Gräben in der Breite der Fahrbahn ausgefüllt und die Pflastersteine in gehöriger Ordnung zusammengelegt werden, damit nöthigenfalls Spritzen und andere Löschgeräte über die Stelle fahren können.

§. 12. Ausnahmen.
Betragt die Länge einer Privatwaterableitung innerhalb der öffentlichen Straßen mehr als 11,5 m, so ist bei der Wasserfunkt Anzeige zu machen und nach näherer Anweisung derselben an einem Tage wenigstens eine Fahrbahn von 6,5 m Breite auszufüllen und zu pflastern.

§. 13. Vorsichtsmaßregeln.
Die während der Nacht offen bleibenden Gräben sind einzufriedigen und mit Laternen zu behängen; auch sind Wächter bei ihnen anzustellen.
Unterlassen die ausführenden Techniker diese Vorsichtsmaßregeln, so veranfaßt die Verwaltung der Wasserfunkt auf deren Kosten das Nöthige.

§. 14.
Die ausführenden Techniker sind hinsichtlich aller bei Herstellung von Privatwaterableitungen in den öffentlichen Straßen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruction und den auf Grund derselben ihnen von der Wasserfunkt erteilten Weisungen unterworfen.

Leipzig, am 1. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Rärnberger Straße auf dem Tracte von der Sternwartenstraße bis zur Hospitalstraße neu pflastern zu lassen, und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Bewohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den beizugewinnenden Straßentract berührende Arbeiten an den Privat- Gas- und Wasserleitungen und Beschleusen ungestört und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.
Nicht minder werden die Erstgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Januar 1877, vom 29. März 1879 und 3. Mai 1880 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angedrohten Nachteile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauptschleuse der Straße rechtzeitig bewirken zu lassen, und spätestens bis zum 2. August d. J. dies bei uns zu beantragen.
Leipzig, am 16. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Keller-Vermiethung.

Ein aus 3 Abtheilungen bestehender Keller unter dem Börsegebäude am Raschmarkt soll vom 1. October d. J. an gegen einhalbjährliche Kündigung an Rathshaus am Sonntag, den 23. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, an den Meistbietenden anderweit vermiethet werden.
Die Vertheilungs- und Vermietungsbedingungen nebst dem Inventarium des Kellers können schon vor dem Vertheilungstermin auf dem Rathhaussaal, 1. Etage, eingesehen werden.
Leipzig, den 8. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Gerutti.

Stadtbibliothek.

Zum Behuf der jährlichen Revision sind sämtliche aus der Stadtbibliothek entlehnte Bücher Montag, den 26., Mittwoch, den 28., Sonnabend, den 31. Juli und Montag, den 2. August zurückzugeben. Ausleihungen finden erst vom 9. August an wieder statt.
Leipzig, den 20. Juli 1880.
Raumann.